

Gutachten

**Pilotverfahren zur internen Re-Akkreditierung
der Präsenzstudiengänge**

Aviation Management (Bachelor of Arts)

und

International Aviation Management (Bachelor of Arts)

Inhalt

I EINLEITUNG	3
II BESCHLUSSVORSCHLAG	4
III BESCHLUSS	4
IV ALLGEMEINE WÜRDIGUNG	6
V BEWERTUNGEN IM DETAIL	7

I Einleitung

Im Rahmen der Vorbereitung des Verfahrens der Systemakkreditierung beschloss das Rektorat der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) am 22. März 2017, die Studiengänge „Aviation Management“ (B.A.) und „International Aviation Management“ (B.A.) einem Pilotverfahren der hochschulinternen Re-Akkreditierung zu unterziehen.

Der zuständige Fachbereich verfasste in der Folge eine Selbstdokumentation, zunächst im Entwurf, auf Grundlage des Fragenkatalogs der FIBAA für die Erlangung des Akkreditierungsrats-Siegels (FBK-AR). Dieser wurde einem externen Dienstleister mit Bitte um Prüfung zugesandt („Clearing“), das Ergebnis wurde der IUBH am 15. August 2017 übermittelt.

Die Selbstdokumentation für beide Studiengänge wurde im Ergebnis vom Fachbereich überarbeitet und nachfolgend den Gutachter*innen zur Vorbereitung auf die Begutachtung vor Ort übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an

Prof. Dr. Torsten Busacker

Hochschule München

ppa. Norbert Klinghardt

Flughafen Bremen GmbH

Prof. Aurelia Kogler

Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur (Schweiz)

Collin Ratzka

Studierender der Technische Universität München

Die Begutachtung vor Ort fand am 19. September 2017 an der School of Business and Management (SBM) der IUBH in Bad Honnef statt. In Gesprächen mit allen für den Studiengang relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter*innen offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Die Selbstdokumentationen sowie die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage vom Projektbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Gutachterteam geprüft und am 16. Oktober 2017 freigegeben.

II Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung („Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz i.d.F.v. 4.2.2010, „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates i.d.F.v. 20.02.2013 sowie der in beiden Dokumenten genannten, weiteren Vorgaben) und auf Basis der schriftlichen Ausführungen der IUBH zu den betrachteten Studiengängen sowie schließlich der Gespräche vor Ort kommen die Gutachter*innen zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen die Re-Akkreditierung der Studiengänge „Aviation Management“ und „International Aviation Management“ mit drei Auflagen für den Zeitraum von 7 Jahren bis Ende Sommersemester 2024.

Auflage 1: Die Hochschule weist ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit nach.

Auflage 2: Die Hochschule weist die den Kooperationen zugrundeliegenden Vereinbarungen nach.

Auflage 3 Die Hochschule weist auf geeignete Weise eine systematische Qualitätssicherung bezogen auf das Auslandsstudium nach.

Die Erfüllung dieser Auflagen ist binnen 9 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Beschlussfassung, nachzuweisen.

Die Einschätzungen im Detail können dem nachfolgenden Abschnitten IV und V entnommen werden.

III Beschluss

Auf seiner Sitzung am 18.10.2017 beschloss das Rektorat der IUBH die „Pilot-Akkreditierung“ der vorliegenden Studiengänge wie folgt:

Die Studiengänge „Aviation Management“ und „International Aviation Management“ werden mit drei Auflagen für den Zeitraum von 7 Jahren re-akkreditiert.

Auflage 1: Die Hochschule weist ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit nach.

Auflage 2: Die Hochschule weist die den Kooperationen zugrundeliegenden Vereinbarungen nach.

Auflage 3: Die Hochschule weist auf geeignete Weise eine systematische Qualitätssicherung bezogen auf das Auslandsstudium nach.

Die Erfüllung dieser Auflagen ist bis zum 18.07.2018 nachzuweisen.

Die Hochschule übermittelte fristgerecht Unterlagen zum Nachweis der Auflagenerfüllung im Pilotverfahren an das Gutachterteam. Dieses empfahl nach Prüfung der Unterlagen, die Auflagenerfüllung festzustellen. Die Erfüllung der Auflagen im Pilotverfahren wurde mit Beschluss des Rektorats vom 28. September 2018 festgestellt.

Nach der erfolgreichen Systemakkreditierung machte sich das Rektorat der IUBH die oben genannten Beschlüsse zu eigen und setzte sie damit in Kraft. Die Studiengänge sind damit gemäß dem ursprünglichen Beschluss für die Dauer von 7 Jahren bis zum 17. Oktober 2024 re-akkreditiert.

IV Allgemeine Würdigung¹

Die betrachteten Studiengänge überzeugen hinsichtlich ihrer formalen wie inhaltlichen Gestaltung. Die Module des Studiengangs bilden ein „geschlossenes Ganzes“, die angestrebte Berufsbefähigung ist schlüssig dargelegt und wird durch die Curricula nachvollziehbar erreicht. Hervorzuheben ist, dass diese luftverkehrsbezogenen Studiengänge ein Alleinstellungsmerkmal der IUBH in der Hochschullandschaft darstellen und einen guten Ruf in der Branche genießen.

Entsprechend beziehen sich die Anregungen der Gutachter weit überwiegend auf formale Aspekte.

¹ Die beiden hier betrachteten Studiengänge unterscheiden sich allein durch das im Studiengang „International Aviation Management“ vorgesehene, zusätzliche Auslandsstudium im 7. Semester. Die Curricula sind abgesehen von diesem 7. Semester in struktureller wie in inhaltlicher Hinsicht identisch, die Studierenden beider Studiengänge absolvieren gemeinsam dieselben Lehrveranstaltungen. Daher erachtet es das Gutachterteam als sachgerecht, die beiden Studiengänge gemeinsam zu bewerten.

V Bewertungen im Detail

0. Weiterentwicklung und Umsetzung von Empfehlungen

Die vorliegenden Studiengänge wurden zuletzt 2013 durch die FIBAA re-akkreditiert. Die Re-Akkreditierung erfolgte ohne Auflagen. Die vom Gutachterteam damals ausgesprochenen Empfehlungen wurden aus Sicht des Gutachterteams angemessen umgesetzt; bei dieser Einschätzung zu berücksichtigen ist, dass die IUBH derzeit ihr internes Qualitätsmanagementsystem überarbeitet, das aktuelle Qualitätshandbuch dabei grundlegend überarbeitet wird.

Kriterium	Bewertung			Kommentare und Erläuterungen
	erfüllt	teilw. erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung				
(a) Die Qualifikationsziele des Studienganges umfassen fachliche und überfachliche Aspekte.	X			[...]
Diese beziehen sich insbesondere auf die Bereiche				
(b) wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung	X			[...]
(c) Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit,	X			[...]
(d) Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und	X			[...]
(e) Persönlichkeitsentwicklung.	X			[...]
(f) Der Studiengang trägt den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Rechnung.	X			[...]
(g) Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit umgesetzt.			X	Die Gutachter sehen dieses Kriterium nicht als erfüllt an. Wenngleich der Anteil von weiblichen Studierenden und weiblichen Lehrkräften nach den vorliegenden Informationen vergleichsweise hoch ist und die allgemeine Prüfungsordnung (APO) zudem die Berücksichtigung des Mutterschutzes sowie Elternzeiten und Ausfallszeiten durch Pflege oder Versorgung Nahestehender vorsieht, hat die Hochschule kein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, wie durch den

Kriterium	Bewertung			Kommentare und Erläuterungen
	erfüllt	teilw. erfüllt	nicht erfüllt	
				Akkreditierungsrat gefordert, vorgelegt. Die Gutachter empfehlen daher die Auflage, dass die Hochschule ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit vorlegt.
(h) Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus so genannten bildungsfernen Schichten, umgesetzt.		X		[...]

2. Zulassungsbedingungen				
2.1 Zulassungsbedingungen				
(a) Die Zulassungsbedingungen sind definiert und nachvollziehbar.	X			[...]
(b) Die nationalen Vorgaben sind im Rahmen der Zulassungsregelungen berücksichtigt.	X			[...]
<i>Bei Studiengängen mit Fremdsprachenanteil</i> (c) Die Zulassungsbedingungen stellen sicher, dass die Studierenden fremdsprachliche Lehrveranstaltungen absolvieren und die fremdsprachliche Literatur verstehen können (sofern nach landesrechtlichen Vorgaben zulässig).	X			[...]
<i>Bei Master-Studiengängen</i> (d) Durch die Zulassungsbedingungen ist sichergestellt, dass die Absolventen mit Abschluss des Master-Studiums in der Regel über 300 ECTS-Punkte verfügen. Eine ggf. vorgesehene Möglichkeit der einzelfallbezogenen Abweichung ist geregelt.	n.z.			[...]
<i>Bei Master-Studiengängen</i> (e) Eine ggf. vorgesehene Möglichkeit der einzelfallbezogenen Abweichung ist geregelt.	n.z.			[...]
<i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen</i> (f) Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung orientiert sich an der Zielsetzung des Studienganges und berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben.	n.z.			[...]
<i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen</i> (g) Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben.	n.z.			[...]
2.2 Zulassungs- und Auswahlverfahren				
(a) Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren ist transparent.	X			[...]

<p>(b) Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren gewährleistet die Gewinnung qualifizierter Studierender entsprechend der Zielsetzung des Studienganges.</p>	X			<p>[...]</p>
<p>(c) Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist sichergestellt.</p>	X			<p>[...]</p>

3 Inhalte, Struktur und Didaktik				
3.1 Inhaltliche Umsetzung				
3.1.1 Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums				
(a) Das Curriculum trägt den Zielen des Studienganges angemessen Rechnung	X			[...]
(b) Das Curriculum gewährleistet die angestrebte Kompetenzentwicklung.	X			[...]
(c) Das Curriculum gewährleistet die angestrebte Berufsbefähigung.	X			[...]
(d) Das Curriculum umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen	X			[...]
(e) Das Curriculum umfasst die Vermittlung von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen	X			[...]
(f) Die Module sind inhaltlich ausgewogen	X			[...]
(g) Die Module sinnvoll miteinander verknüpft.	X			[...]
(h) Die für die Module definierten Lernergebnisse entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse	X			[...]
<i>Bei Master-Studiengängen</i>	n.z.			[...]
(i) Sofern der Studiengang einem der Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ zugeordnet ist, spiegelt sich dies in der Umsetzung des Studienganges wider				
<i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen</i>	n.z.			[...]
(j) Die Inhalte des Studienganges berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpfen an diese an.				
3.1.2 Begründung der Abschluss- und Studiengangsbezeichnung				
(a) Die <u>Abschluss</u> bezeichnung entspricht der inhaltlichen Ausrichtung und den	X			[...]

nationalen Vorgaben.				
(b) Die <u>Studiengangs</u> bezeichnung entspricht der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben.	X			[...]
3.1.3 Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit				
(a) Die Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit sind wissens- und kompetenzorientiert und dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden	X			[...]
(b) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.	X			[...]
3.2 Strukturelle Umsetzung				
3.2.1 Struktureller Aufbau und Modularisierung				
(a) Die Struktur dient der Umsetzung des Curriculums und fördert den Kompetenzerwerb der Studierenden.	X			[...]
(b) Der Studiengang ist modularisiert; dabei sind die Workload-Angaben klar und nachvollziehbar hergeleitet.	X			[...]
(c) Ggf. vorgesehene Praxisanteile werden so gestaltet, dass Credit Points erworben werden können.	X			[...]
(d) Module umfassen in der Regel mindestens 5 Credit Points, Ausnahmen sind plausibel begründet.	X			[...]
(e) Der Studiengang ist so gestaltet, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet.	X			[...]
(f) Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen gemäß KMK-Strukturvorgaben.		X		[...]
(g) Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind dokumentiert	X			[...]
(h) Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind veröffentlicht.	X			[...]
<i>Bei konsekutiven Master-Studiengängen</i>	n.z.			[...]

(i) Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).				
3.2.2 Studien- und Prüfungsordnung				
(a) Es existiert eine rechtskräftige Prüfungsordnung, sie wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.	X			[...]
(b) Die Vorgaben für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung unter Einhaltung der nationalen und landesspezifischen Vorgaben umgesetzt.	X			[...]
(c) Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention sind festgelegt („Anerkennung“).	X			[...]
(d) Anerkennungsregeln für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind festgelegt („Anrechnung“).	X			[...]
(e) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist sichergestellt.	X			[...]
(f) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt	X			[...]
(g) Die Abschlussnote wird auch mit einer relativen Note oder einer Einstufungstabelle nach ECTS angegeben.	X			[...]
3.2.3 Studierbarkeit				
Die Studierbarkeit wird durch				
(a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,	X			[...]
(b) eine geeignete Studienplangestaltung,	X			[...]
(c) eine plausible Workloadberechnung,	X			[...]
(d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie	X			[...]

(e) Betreuungs- und Beratungsangebote	X			[...]
gewährleistet.				
3.3 Didaktisches Konzept				
(a) Das didaktische Konzept des Studienganges ist nachvollziehbar.	X			[...]
(b) Das didaktische Konzept des Studienganges ist auf das Studien- gangziel hin ausgerichtet.	X			[...]
(c) Im Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen.	X			[...]
(d) Die begleitenden Lehrveranstal- tungsmaterialien entsprechen dem zu fordernden Niveau.	X			[...]
(e) Die begleitenden Lehrveranstal- tungsmaterialien sind zeitgemäß.	X			[...]

4. Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen

4.1 Personal

4.1.1 Lehrpersonal

(a) Die Anzahl der Lehrenden korrespondiert, auch unter Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen, mit den Anforderungen des Studienganges.	X			[...]
(b) Die Struktur des Lehrpersonals korrespondiert mit den Anforderungen des Studienganges.	X			[...]
(c) Anzahl und Struktur des Lehrpersonals entsprechen, soweit vorhanden, den nationalen Vorgaben.	X			[...]
(e) Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Lehrpersonals sind vorhanden.	X			[...]

4.1.2 Studiengangsleitung und Studienorganisation

(a) Die Studiengangsleitung organisiert und koordiniert die Beiträge aller im Studiengang Mitwirkenden.	X			[...]
(b) Die Studiengangsleitung trägt Sorge für einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes.	X			[...]
(c) Die Studiengangsorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.	X			[...]

4.1.3 Verwaltungspersonal

(a) Die Verwaltungsunterstützung ist gewährleistet.	X			[...]
(b) Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Verwaltungspersonals sind vorhanden.	X			[...]

4.2 Kooperation und Partnerschaften (falls relevant)

(a) Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studienganges, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.			X	[...]
---	--	--	---	-------

(b) Umfang und Art bestehender Kooperationen sind beschrieben.	X			[...]
(c) Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.			X	Die Gutachter sehen dieses Kriterium nicht als erfüllt an. Wenngleich davon auszugehen ist, dass Kooperationen schriftlich vereinbart werden und die eingereichten Unterlagen eine Übersicht der Kooperationen enthalten, hat die Hochschule im Zuge des Akkreditierungsverfahrens konkrete Kooperationsvereinbarungen nicht vorgelegt. Die Gutachter empfehlen daher die Auflage, dass die Hochschule die den Kooperationen zugrunde liegenden Vereinbarungen nachweist.
4.3 Sachausstattung				
4.3.1 Unterrichtsräume				
(a) Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der <u>qualitativen</u> räumlichen Ausstattung gesichert.	X			[...]
(b) Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der <u>quantitativen</u> räumlichen Ausstattung gesichert.	X			[...]
(c) Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet.	X			[...]
(d) Die Räume sind barrierefrei erreichbar.	X			[...]
4.3.2 Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur				
Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich				
(a) der Literaturlausstattung	X			[...]
(b) ggf. dem Zugang zu digitalen Medien und relevanten Datenbanken	X			[...]
(c) sowie der Öffnungszeiten	X			[...]
(d) und Betreuungsangebote der Bibliothek	X			[...]
gesichert.				
4.4 Finanzausstattung				
(a) Eine adäquate finanzielle Ausstattung des Studienganges ist vorhanden, so dass sichergestellt ist, dass die Studierenden ihr Studium abschließen	X			[...]

können (ggf. auch an einer anderen
Hochschule).



5. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung				
(a) Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt	X			[...]
Dabei berücksichtigt die Hochschule				
(b) Evaluationsergebnisse,	X			[...]
(c) Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung,	X			[...]
(d) Untersuchungen des Studienerfolgs und	X			[...]
(e) Untersuchungen des Absolventenverbleibs.		X		[...]